

Satzung des Hamburger Squash Verbands e.V.

Stand: 05.06.2013

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Hamburger Squash Verband e.V. (Kurzform HHSV) hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des HHSV ist es, den Squashsport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen im Bundesland Hamburg zu wahren. Er fördert besonders den Jugend- und Breitensport. Der HHSV regelt die sportlichen Beziehungen unter den in Hamburg tätigen Vereinen. Er vertritt die Interessen der Hamburger Vereine im Deutschen Squash Verband e.V. (DSQV) und wahrt die Interessen der Vereine nach außen. Der HHSV verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Interessen. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und alle Verbandsmittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des HHSV erhalten. Der HHSV darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

Der HHSV erkennt die jeweils gültigen Regelungen der Nationalen Antidoping Agentur (NADA) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt von NADA und DSQV.

Die Ausbildungsträger (DSQV und die Landesverbände) haben das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung und die Bestimmungen des Verbandes oder die Antidoping-Bestimmungen verstößt oder seine Stellung als Trainer missbraucht oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer beim DSQV) verstößt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des HHSV sind:

- a) Gemeinnützige Vereine in Hamburg, die sich mit der Ausübung des Squashsports befassen (Ordentliche Mitglieder). Die Vereine müssen Mitglieder im Hamburger Sportbund sein oder einen Heimspielort im Umkreis von 50 Kilometern von Hamburg nutzen, wenn sie nicht Mitglied im Hamburger Sportbund werden können.
- b) Einzelpersonen oder Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb von Squashanlagen befassen (Außerordentliche Mitglieder).
- c) Einzelpersonen oder Gesellschaften (Fördermitglieder).
- d) Ehrenmitglieder.

§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Anerkennung von Ordnungen

Die Mitglieder des HHSV haben die Satzungen und Bestimmungen des DSQV und des HHSV anzuerkennen und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

III. Verbandsorgane

§ 8 Organe des HHSV

Die Organe des HHSV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) entfallen
- c) der Vorstand,
- d) der Jugendausschuss der Hamburger Squashjugend.

IV. Mitgliederversammlung

§ 9a Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (§ 4a,b),
2. dem Vorstand,
3. dem Jugendausschuss (§ 8d),
4. Fördermitgliedern (§ 4c),
5. Ehrenmitgliedern.

§ 9b Jahreshauptversammlung

In jedem Jahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Der Vorstand bestimmt Ort und Termin und setzt die Tagesordnung fest. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen allen Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Termin per E-Mail zugeschickt und durch Veröffentlichung auf der Verbandswebsite mitgeteilt werden. Der Vorstand kann zudem beschließen, dass Verfahren ‚DE-Mail‘ zu nutzen, sobald dies Marktreife erlangt hat.

§ 10 Mindestinhalte der Jahreshauptversammlung

Folgende Punkte müssen auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung und Genehmigung der im vergangenen Geschäftsjahr abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen und des Berichts des Jugendausschusses,
- b) Bericht des Vorstandes,
- c) Bericht des Schatzmeisters,
- d) Bericht der Revisoren,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Jugendausschusses,
- f) Wahlen,
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- h) Erledigung der gestellten Anträge,
- i) Beratung-und Beschlussfassung des jährlichen Etats,
- j) Wahl von Ausschüssen, falls solche vom Vorstand für die Durchführung bestimmter Aufgaben als erforderlich angesehen werden,
- k) Verschiedenes.

Gewählt werden (f) in zweijährigem Turnus:

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende Finanzen,

der 2. Vorsitzende Sport,

die Mitglieder der Rechtsinstanzen nach § 36 und § 37.

Gewählt werden jährlich:

zwei Revisoren.

§ 11 Sitzungsleitung

Der 1. Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt die Anwesenden und die Stimmzahl fest und leitet die Versammlung. Die Inhalte der Jahreshauptversammlung und ggf. weiterer Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Verfasser und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen des HHSV können jederzeit vom Vorstand, vom Hauptausschuss oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, einberufen werden.

Die Mitglieder müssen dazu spätestens 7 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich eingeladen werden; und zwar unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 14 Möglichkeit der Antragstellung

Jedes Mitglied des HHSV kann beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des HHSV eingegangen sein.

Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als "dringlich" anerkannt werden. Sogenannte "Dringlichkeitsanträge" werden unter TOP "Verschiedenes" behandelt, falls kein anderslautender Beschluss gefasst wird.

U N Z U L Ä S S I G sind Dringlichkeitsanträge, die SATZUNGSÄNDERUNGEN zum Inhalt haben.

§ 15 Vorschlagsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.

§ 16 Anteilsberechnung der Stimmrechte

Auf der Mitgliederversammlung gibt es Stimmrecht wie folgt:

- a) Vorstandsmitglieder und Jugendausschussmitglieder je eine Stimme,
- b) Mitglieder gemäß § 4a:
bis 25 Mitglieder: 1 Stimme,
26 bis 45 Mitglieder: 2 Stimmen,
46 bis 65 Mitglieder: 5 Stimmen,
für je weitere angefangene 20 Mitglieder: 1 Stimme.

Stichtag für die Stimmenzahl ist der gemeldete Mitgliederstand am 31.12. des vorangegangenen Jahres. Das Stimmrecht kann nur durch Vorstandsmitglieder der Vereine oder deren Vertreter wahrgenommen werden. Die jeweilige Berechtigung ist schriftlich nachzuweisen (Protokoll der letzten Vereinswahlen bzw. Berechtigungsschreiben).

Vereine haben vor ihrer endgültigen Aufnahme kein Stimmrecht.

§ 17 Fehlendes Stimmrecht

Mitglieder gemäß § 4b-d der Satzung haben kein Stimmrecht, solange § 49 nicht wirksam ist.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Das Stimmrecht von Mitgliedern nach § 4a kann nur geschlossen ausgeübt werden. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben.

§ 19 Voraussetzung zur Ausübung des Stimmrechts

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass das Mitglied den Jahresbeitrag und alle bis zum Termin der Versammlung fälligen Gebühren bezahlt hat und dem HHSV in keiner Weise etwas schuldet.

V. Der Hauptausschuss - gestrichen

§ 20 gestrichen

§ 21 gestrichen

§ 22 gestrichen

VI. Der Vorstand

§ 23 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden Finanzen,

dem 2. Vorsitzenden Sport,

dem Jugendwart.

Der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstands.

§ 24 Vertretungsregelungen und Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des HHSV. Dazu gehören auch die Beratung und Beschlussfassung zum Ligasystem oder die Erstellung des Turnierkalenders und die Vergabe von Veranstaltungen (u.a. Turniere, gemeinsame Spieltage) an interessierte Mitglieder.

Hinsichtlich der Spielordnung kann die Mitgliederversammlung beschließen, Veränderungen im Ganzen oder von Teilen der Spielordnung von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Derartige Beschlüsse sind in der für den HHSV maßgebenden Spielordnung zu dokumentieren.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende Finanzen. Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden. Im Übrigen vertritt der 1. Vorsitzende den HHSV. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, und die Mitgliederversammlungen.

§ 25 Vergütungsverbot

Der Vorstand darf kein Geld oder sonstige Vergütungen vom HHSV erhalten, sofern dies nicht von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anders beschlossen wird.

§ 26 Gehilfen

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Gehilfen bestellen, u.a. einen Seniorenwart, einen Pressesprecher, einen Schiedsrichterausschuss.

§ 27 Wahl von Ausschüssen

Der Vorstand erstellt Ausführungsbestimmungen zu DSQV-Ordnungen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Vorstand erstellt und beschließt Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Verbandsorgane fallen.

§ 28 Einberufung von Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig hält oder wenn zwei andere Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Darunter muss der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende sein.

Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 29 Protokollierung

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt.

VII. Jugendausschuss

Die Hamburger Squash Jugend

§ 30 Rechte

1. Der JUGENDAUSSCHUSS ist der Vorstand der Hamburger Squash Jugend.
2. Der Jugendausschuss hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist dieser gegenüber verantwortlich.
3. Der Vorsitzende des Jugendausschusses (der Jugendwart) hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 31 Aufgaben

1. Die Hamburger Squash Jugend ist die Vereinigung der in den Vereinen des HHSV bestehenden Jugendabteilungen.
2. Die Hamburger Squash Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der übrigen Ordnungen des DSQV und des HHSV selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren.
3. Die Hamburger Squash Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

VIII. Revisoren und Rechtsinstanzen

§ 32 Aufgaben

Die Revisoren haben den Bericht des 2. Vorsitzenden Finanzen einschließlich sämtlicher Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf ihre sachliche und rechtliche Richtigkeit hin zu prüfen.

Darüber hinaus prüfen sie anhand der Protokolle, ob die Verbandsorgane ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit dieser Satzung ausgeführt haben.

In gleicher Weise, aber getrennt, behandeln und überprüfen sie die Unterlagen der Hamburger Squash Jugend.

Dies ist unabhängig davon, wem die Verwaltung der Mittel übertragen wurde.

§ 33 Rechtsinstanzen

Die Rechtsinstanzen des HHSV sind:

- a) die spielleitende Stelle,
- b) der Rechtsausschuss,
- c) das Verbandsgericht.

§ 34 Spielleitende Stelle

Die spielleitende Stelle besteht aus dem 2. Vorsitzenden Sport und den von ihm benannten und vom Gesamtvorstand gebilligten Gehilfen. Der 2. Vorsitzende Sport kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen ergeben sich aus den geltenden Liga-, Turnier- und Spielordnungen sowie aus der geltenden Rechtsordnung.

§ 35 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Vertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die drei amtierenden Ausschussmitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören.

Seine Aufgaben sind:

- a) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle,
- b) Rechtsfälle, die sich aus dem vom HHSV geleiteten Spielbetrieb ergeben und die oberhalb der Kompetenz der spielleitenden Stelle liegen,
- c) Rechtsfälle zwischen dem HHSV einerseits und den Vereinen des HHSV andererseits,
- d) Rechtsfälle zwischen Vereinen,
- e) Verfahren gegen Organe des HHSV, soweit es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des HHSV berühren.

Der Aufgabenbereich richtet sich im Übrigen nach den geltenden Rechtsordnungen und deren Ausführungsbestimmungen.

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Vertretern. Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Rechtsausschusses sein und müssen verschiedenen Vereinen angehören.

Seine Aufgabe ist:

Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses. Im übrigen richtet sich der Aufgabenbereich nach den geltenden Rechtsordnungen und deren Ausführungsbestimmungen.

Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts ist das Bundesgericht des DSQV, sofern keine andere Stelle vom DSQV für zuständig erklärt wird.

§ 37 Anruf der Rechtsinstanzen

Die Rechtsinstanzen können gemäß den geltenden Rechtsordnungen und deren Ausführungsbestimmungen angerufen werden.

Jeder Anruf ist kostenpflichtig nach der Gebührenordnung.

IX. Abstimmungen und Wahlen

§ 38 Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe, Rechtsinstanzen und Ausschüsse des HHSV werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Paragraphen dieser Satzung eine bestimmte Mehrheit erfordern.

2. Bei Stimmgleichheit auf der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung hat eine zweite und gegebenenfalls eine dritte Abstimmung zu erfolgen. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, bedeutet dies Ablehnung.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des leitenden 2. Vorsitzenden.

§ 39 Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann dessen Wahl auch per Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, erklärt haben.

Stimmabgaben haben grundsätzlich persönlich zu erfolgen.

§ 40 Mehrheitsbeschlüsse

Steht für ein Amt im Vorstand nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit ausreicht.

Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Stichwahl und gegebenenfalls eine dritte Stichwahl durchzuführen. Herrscht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 41 Wahl von Revisoren

Bei der Wahl der Revisoren und der Rechtsinstanzen sind jene Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Für jeden Kandidaten ist ein gesonderter Stimmzettel erforderlich.

§ 42 Kommissarische Aufgabenwahrnehmung des Vorstands

Verschiebt sich die Wahl eines neuen Vorstands aus triftigem Grund oder wird auf der Jahreshauptversammlung kein geschäftsfähiger Vorstand gewählt, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt.

Dieser hat spätestens nach Ablauf von zwei Monaten, bzw. nachdem der Anlass der Verschiebung erledigt ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein geschäftsfähiger Vorstand gewählt werden muss.

Scheitert auch in dieser Versammlung eine Wahl, kann der alte Vorstand die Auflösung des HHSV in die Wege leiten.

§ 43 Aufgabenübertrag

Werden auf der Jahreshauptversammlung oder einer entsprechenden Mitgliederversammlung keine Rechtsinstanzen gewählt, gehen deren Aufgaben und Kompetenzen solange an den amtierenden Vorstand, bis auf einer folgenden Mitgliederversammlung eine Wahl erfolgt.

X. Austritt und Ausschließung

§ 44 Austritt aus dem HHSV

Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem HHSV mindestens drei Monate vorher zugehen.

§ 45 Ausschluss aus dem HHSV

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Unterlassungsaufforderung durch den Vorstand wiederholt gegen die Satzung des HHSV und des DSQV sowie gegen deren Ordnungen, Statuten, etc. verstößt,
- b) dem Ansehen des HHSV, des DSQV und des Squashsports schadet,
- c) Vereine, die unter Vorbehalt aufgenommen wurden, um u.a. sofort am Spielbetrieb teilnehmen zu können, können vom Vorstand nach Ablauf eines Jahres von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Vorbehalte nicht erledigt sind.

XI. Beiträge und Gebühren

§ 46 Beitragsfestsetzung

Die Mitglieder bestimmen auf der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

XII. Schlussbestimmungen

§ 47 Änderung der Satzung

Die Satzung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 48 Auflösung des HHSV

1. Die Auflösung des HHSV kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder zu berücksichtigen. Sind auf einer Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung genügt dann eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorhergehende Satzungsänderung umgangen werden.

Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher stehen.

2. Nach Auflösung des HHSV oder Fortfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen, nach Beendigung der Liquidation, dem Dachverband Deutscher Squash Verband e.V. (DSQV) für Zwecke der Jugendpflege im Sport zugeführt.

3. Eine Ausschüttung von Vermögensteilen des HHSV an Mitglieder oder andere Landesverbände ist ausgeschlossen.

4. Mitglieder haben bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 49 Abweichendes Stimmrecht

Wenn weniger als 7 Mitglieder im Sinne des § 4a im HHSV sind, haben auch Mitglieder nach § 4c Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Darüber hinaus werden sie Mitglieder im Hauptausschuss. In beiden Fällen haben sie je eine Stimme.

geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.10.1992

geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2012

geändert auf der Mitgliederversammlung am 05.06.2013